

Beschlagnahme der Schafwolle.

Wien, 21. Oktober.

Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erschienene Ministerialverordnung werden mit dem heutigen Tage alle vorhandenen sowie die später hinzukommenden Schafwollvorräte mit Beschlag belegt. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen sowie die später hinzukommenden Schafwollvorräte, und zwar an Schweifwollen, Wollen in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikwäsche, Haut, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwollen, in rohem oder bloß gewaschenem Zustande, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

§ 2. Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht: a) auf die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Wollen verarbeitenden Fabriken vorhandenen Vorräte, insoweit diese nachweislich zur Erfüllung von militärischen Aufträgen bestimmt sind; b) ohne Rücksicht auf den Lagerungsort der Wollen auf alle jene Mengen, welche von Wollen verarbeitenden Fabriken vor Inkrafttreten dieser Verordnung gekauft wurden und nachweislich zur Ausführung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Auftrages des k. u. k. Kriegsministeriums, k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums benötigt werden; c) auf diejenigen Schafwollvorräte, welche zu hausindustriellen Zwecken benötigt werden, wenn der Vorrat an gewaschener Wolle 30 Kilogramm nicht übersteigt; d) auf jene Mengen, welche über fallweises Ansuchen vom Handelsministerium freigegeben werden; e) auf Kunstwolle und Schafwollabfälle. Der Nachweis zu a und b ist innerhalb acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Handelsministerium zu erbringen, welchem die endgültige Entscheidung zusteht.

§ 3. Demjenigen, der die in § 1 genannten Wollen aus dem Auslande einführt, wird grundsätzlich die freie Verfügung über die eingeführten Materialien belassen. Zu diesem Zwecke ist die erfolgte Einfuhr sofort nach Einlangen der Sendung unter Vorlage der Einfuhrbelege dem Handelsministerium anzuzeigen, das nach Prüfung der Belege über das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzung erkennt. Soll sich dieses Erkenntnis auch auf denjenigen erstrecken, an den solches Material im Inlande veräußert wird, so hat der Verkäufer den Verkauf dem Handelsministerium unter Namhaftmachung des Käufers anzuzeigen.

§ 4. Jede Verfügung über die in Anspruch genommenen Schafwollvorräte ist verboten. Jedoch ist es gestattet, Wolle bis zum 15. November 1915 an solche Händler zu verkaufen, welche seitens der Gewerbebehörde erster Instanz zum Einkauf von Schafwolle legitimiert werden. Solche Legitimationen dürfen nur an Händler ausgegeben werden, die sich bereits vor dem 1. August 1914 mit dem Handel mit Schafwolle gewerbmäßig befaßt haben. Auch die von den eben genannten Händlern erworbenen Vorräte sind dem Verfahren nach § 5 dieser Verordnung unterworfen.

§ 5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommenen Vorräte an Schafwolle sind von den Eignern oder Verwahrern das erstmalig am 15. November 1915, die später hinzukommenden Vorräte am 15. jeden Monats bei der Schafwoll-Übernahmskommission im Handelsministerium in Wien zur Ablieferung anzumelden. Wollen, die sich am 15. November 1915 oder in der Folge am 15. eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzumelden. Wollen, welche bei Spedituren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzumelden. In den Anmeldungen ist anzugeben der Name des Eigners oder Verwahrers der Schafwolle, der Bezirk und die Gemeinde, wo sich die Wolle befindet, ferner die